

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Meyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

### Finanzielle Unterstützung an die Stadt Eisenach während der vorläufigen Haushaltsführung

Die **Kleine Anfrage 1216** vom 2. Februar 2011 hat folgenden Wortlaut:

Seit 2010 hat die Stadt Eisenach keinen ausgeglichenen Haushalt und arbeitet nach der vorläufigen Haushaltsführung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche finanziellen Mittel hat der Freistaat Thüringen der Stadt Eisenach seit Beginn der vorläufigen Haushaltsführung zur Finanzierung freiwilliger Leistungen zukommen lassen (bitte Einzelauflistung der finanziellen Unterstützungen)?
2. Welche finanzwirksamen Maßnahmen genehmigte der Freistaat Thüringen der Stadt Eisenach als Ausnahme über den Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung hinaus (bitte Einzelauflistung der genehmigten Ausnahmen)?
3. Ist dem Landesverwaltungsamt bekannt, dass der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach den Regiebetrieb angewiesen hat, Leistungen an Dritte nicht in Rechnung zu stellen? Wenn ja, wurde diese Verfahrensweise vom Landesverwaltungsamt genehmigt? Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Genehmigung erteilt? Um welche Rechnungserlasse handelt es sich und in welcher Höhe (bitte Einzelaufstellung)?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. März 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Stadt Eisenach hat im Jahr 2010 für freiwillige Leistungen je eine Bedarfszuweisung nach § 27 Thüringer Finanzausgleichsgesetz in Höhe von 50 000 Euro für den Betrieb des Bachhauses und in Höhe von 350 000 Euro für den Zuschuss an die Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH erhalten.

Zu 2.:

Rechtsaufsichtlich wurden keine über den Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung hinausgehenden finanzwirksamen Maßnahmen genehmigt.

Zu 3.:

Das Landesverwaltungsamt hat keine Kenntnis über den geschilderten Sachverhalt.

Geibert  
Minister